

Heimentgelt zur Dauerpflege (vollstationäre Pflege):

Monatsbeträge ab 01.04.2023	Pflegegrad 2 - 5			
	bis zu 12 Monate	mehr als 12 Monate	mehr als 24 Monate	mehr als 36 Monate
Aufenthalt in einem Pflegeheim				
Einheitlicher Eigenanteil (EEE) ohne Ausbildungsumlage	1.107,29 €	1.107,29 €	1.107,29 €	1.107,29 €
Leistungszuschlag Pflegeversicherung	-63,99 €	-319,94 €	-575,90 €	-895,84 €
Ausbildungsumlagen	172,48 €	172,48 €	172,48 €	172,48 €
Unterkunft u. Verpflegung	972,83 €	972,83 €	972,83 €	972,83 €
Investitionskosten	543,30 €	543,30 €	543,30 €	543,30 €
Anteil der pflegebedürftigen Person (mit durchschnittlichen Investitionskosten)	2.731,91 €¹⁾	2.475,96 €¹⁾	2.220,00 €¹⁾	1.900,06 €¹⁾

1) Bei Bezug eines Einzelzimmers wird zusätzlich ein monatlicher Zuschlag zwischen 172 € - 275 € fällig.

Was ist der Leistungszuschlag für Pflegebedürftige in vollstationären Pflegeeinrichtungen?

Die Pflegeversicherung zahlt allen Heimbewohner vom 1. Januar 2022 an neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI. Grundlage dafür ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG).

Die Unterstützung ist gestaffelt und orientiert sich an der Dauer des Aufenthaltes eines Pflegeheimbewohners. Durch den Leistungszuschlag verringert sich der jeweilige persönliche Eigenanteil der Pflegekosten. Der Leistungszuschlag steigt mit der Dauer der Pflege. Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse fünf Prozent des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 25 Prozent, im dritten Jahr 45 Prozent und danach 70 Prozent.

Heimentgelt zur Kurzzeitpflege:

Tagesbeträge ab 01.04.2023	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Gesamtheimentgelt (ohne Investitionskosten)	99,36 €	115,54 €	132,40 €	139,96 €
Pflegesatz (mit Ausbildungsumlagen)	67,38 €	83,56 €	100,42 €	107,98 €
Unterkunft	17,11 €	17,11 €	17,11 €	17,11 €
Verpflegung	14,87 €	14,87 €	14,87 €	14,87 €
Anteil der pflegebedürftigen Person (ohne Investitionskosten)	31,98 €	31,98 €	31,98 €	31,98 €
Unterkunft	17,11 €	17,11 €	17,11 €	17,11 €
Verpflegung	14,87 €	14,87 €	14,87 €	14,87 €
Eigenanteil für Pflegeaufwand (mit Ausbildungsumlagen)	1,68 € ¹⁾	2,92 € ²⁾	1,86 € ³⁾	3,63 € ⁴⁾
Zzgl. Investitionskosten	17,86 €	17,86 €	17,86 €	17,86 €
Anteil der pflegebedürftigen Person⁵⁾ (mit Investitionskosten)	51,52 €	52,76 €	51,70 €	53,47 €

1) Von der Pflegekasse werden Kosten einer stationären Kurzzeitpflege für längstens 27 Tage bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 1.774,00 EUR übernommen. Hierunter fallen die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen, Aufwendungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege.

2) Von der Pflegekasse werden Kosten einer stationären Kurzzeitpflege für längstens 22 Tage bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 1.774,00 EUR übernommen. Hierunter fallen die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen, Aufwendungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege.

3) Von der Pflegekasse werden Kosten einer stationären Kurzzeitpflege für längstens 18 Tage bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 1.774,00 EUR übernommen. Hierunter fallen die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen, Aufwendungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege.

4) Von der Pflegekasse werden Kosten einer stationären Kurzzeitpflege für längstens 17 Tage bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 1.774,00 EUR übernommen. Hierunter fallen die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen, Aufwendungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege.

5) Bei Bezug eines Einzelzimmers wird zusätzlich ein täglicher Zuschlag zwischen 5,65 € - 9,04 € fällig.